

87. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat der durch unanfechtbar gewordenes Urteil zu einer Leistung aus einem wichtigen Geschäft Verurteilte einen Anspruch auf Anfechtung dieses Urteils und Aufhebung der Wirkungen seiner Rechtskraft?

2. Einstweilige Verfügung als Mittel zur Sicherung dieses Anspruchs.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1905 i. S. Ehefr. G. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. I. 143/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde durch rechtskräftiges Versäumnisurteil vom 21. Juli 1900 verurteilt, an die Beklagte 5800 M nebst Zinsen zu zahlen. Das Urteil erging, nachdem der Kläger durch öffentliche Bekanntmachung geladen war, weil nach der Behauptung der Beklagten sein Aufenthalt unbekannt war. Die öffentliche Zustellung war auf Grund einer Bescheinigung des Polizeipräsidenten zu B. vom 22. März 1900 des Inhalts bewilligt, daß der am 21. September 1871 geborene B. seit dem 3. Februar 1891 von Steglitzerstraße . . . nach Afrika ohne Angabe des Orts abgemeldet und seitdem nicht wieder zur Anmeldung gelangt sei.

Im Jahre 1904 betrieb die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile. Der Kläger wurde gegen die Beklagte mit dem Antrage klagbar, sie zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr aus dem Urteil keine Rechte zustehen, weil es sich bei der Forderung um wucherische Forderungen handle, die Erwirkung des Urteils eine wucherische Ausbeutung enthalte, das Urteil auch erschlichen sei, da der Beklagten sein Aufenthalt in Bloemfontein bekannt gewesen sei. Gleichzeitig mit Erhebung dieser noch nicht entschiedenen Klage beantragte und erlangte der Kläger auf Grund der §§ 935. 940 B.P.O. den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche angeordnet wurde, daß die Beklagte 1. aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung nicht betreiben, 2. den Schuldtitel nicht veräußern dürfe, 3. den Schuldtitel an einen vom Kläger zu benennenden Gerichtsvollzieher herauszugeben habe.

Die Subskatforderung von 5800 *M* rührte aus einem Kaufgeschäft vom Jahre 1894 über Wagen, Pferd und Geschirr her. Nach der Behauptung des Klägers war das Kaufgeschäft nichts als ein verschleiertes wucherisches Darlehnsgeschäft. Im Jahre 1894, als er noch studiert, unselbständig und in väterlicher Gewalt gewesen, und ein loðeres Leben geführt, habe Julius S. sich ihm auf der Straße für Geldgeschäfte angeboten, ihm vorge schlagen, um die Wuchergesetze zu umgehen, wolle er, S., ihm zum Schein gegen Wechsel, die prolongiert werden würden, Wagen und Pferd verkaufen, die ein Dritter ihm sofort wieder abkaufen und mit 3000 *M* bezahlen werde. S. habe ihm nicht ganz 300 *M* gegeben, und am nächsten Tage habe er im Fuhrgeschäft von A. an S., der sich als Käufer vorgestellt, das Gespann verkauft, aber nur 400 *M* erhalten, die S. als Kaufpreis geboten, während Pferd und Wagen etwa 1000 *M* wert gewesen seien. Im Hauptprozeß gab die Beklagte an, daß sie durch ihren Ehemann S. als ihren Vertreter das Gespann für 5800 *M* an den Kläger verkauft habe.

Der Kläger behauptete weiter, daß er dann nach Südafrika gegangen sei, bei dem Obersten Gericht des Orange-Freistaats in Bloemfontein die Zulassung als Anwalt erlangt habe, 1898 nach Berlin zurückgekehrt sei, den Julius S. auf der Straße getroffen und ihm vor seiner Rückkehr nach Bloemfontein gesagt habe, daß er sein Domizil in Bloemfontein habe, dort als Rechtsanwalt wirke und über kurz oder lang dahin zurückkehren werde. Nach seiner Behauptung wußte die Beklagte von dem gesamten Sachverhalt durch ihren Ehemann, und benützte sie bei den damaligen kriegerischen Verwickelungen in Südafrika in der Voraussicht, daß die öffentliche Zustellung ohne Erfolg bleiben werde, Zeit und Gelegenheit, um den vollstreckbaren Titel zu erlangen. Der Kläger sei dadurch gefährdet, weil S., der wegen Wuchers bereits gestraft, mehrfach den Offenbarungseid geleistet habe, und auch die Beklagte insolvent sei.

Die Beklagte erhob Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung, bestritt, daß es sich um Wuchergeschäfte gehandelt, daß sie den Aufenthalt des Klägers in Bloemfontein gekannt, daß Anlaß zur Anfechtung des Subskates und zum Erlaß der einstweiligen Verfügung vorliege, und behauptete, es habe sich um ein reelles Kauf-

geschäft gehandelt, das Pferd habe 3500 *M* beim Einkauf gekostet, der Kläger habe die Schuld auch noch 1898 anerkannt.

Der erste Richter hob die einstweilige Verfügung auf; dagegen wurde auf die Berufung des Klägers vom Kammergericht im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, daß die Beklagte bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache aus dem Judikate sich der Zwangsvollstreckung zu enthalten, die Veräußerung des Schuldtitels zu unterlassen und denselben an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben habe.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„1. Daß der Beklagten, wie die Revision an erster Stelle rügt, durch die einstweilige Verfügung die Vetreibung der Zwangsvollstreckung aus den Urteilen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen nicht habe untersagt werden dürfen, sondern nur im Wege einer Anordnung nach § 769 *R.F.D.*, ist nicht richtig. Der § 769 setzt für den Fall des § 767 *R.F.D.* voraus, daß der judikatmäßige Anspruch nachträglich, d. h. nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, aus Gründen ganz oder teilweise fortgefallen ist, die im Prozeß auch durch Einspruch nicht mehr haben geltend gemacht werden können. Darum handelt es sich hier nicht, und der § 769 ist deshalb unanwendbar. Nach der Behauptung des Klägers ist ein rechtswirksamer Anspruch für die Beklagte überhaupt nicht entstanden, weil dem Judikat ein nach dem Gesetz vom 24. Mai 1880 (19. Juni 1893) und dem § 138 Abs. 2 *B.G.B.* nichtiges Wuchergeschäft zugrunde liege, das keinen Anspruch auf Leistung, sondern die Rückforderung des Geleisteten begründe. Ist dem Kläger dem rechtskräftigen Judikate gegenüber der Nachweis zu gestatten, daß es auf nichtigen Geschäften beruhe, so hat er auch einen Anspruch darauf, daß in der Zwangsvollstreckung von ihm nicht beigetrieben wird, was ihm wieder erstattet werden müßte, weil er es zurückfordern kann. Dieser Anspruch kann nicht durch eine Anordnung aus § 769 *R.F.D.* gesichert werden, sondern nur durch eine einstweilige Verfügung nach §§ 935. 945 *R.F.D.*, deren Voraussetzungen der Berufungsrichter im übrigen unangefochten feststellt.

2. In der Sache selbst bestehen gegen diesen von dem Kläger im Hauptprozeß gegen die Beklagte mit dem aus dem Tatbestand

erfichtlichen Antrage erhobenen und von dem Berufungsrichter für glaubhaft gemacht angesehenen Anspruch nicht zu verkennende rechtliche Bedenken. Gleichwohl ist dem Berufungsrichter im Ergebnis beizutreten.

Der Berufungsrichter sieht für glaubhaft gemacht an, daß das im Jahre 1894 mit dem damals studierenden, mittellofen, unselbständigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kläger abgeschlossene Kaufgeschäft über Pferd und Wagen, auf welchem das Subikat auf Zahlung der 5800 *M* nebst Zinsen beruht, kein reelles Kaufgeschäft gewesen, sondern unter seiner Form ein Darlehnsgeschäft versteckt worden ist, bei welchem der Kläger unter Beihilfe des S. und G. durch Julius H., den Chemann der Beklagten, in gröblicher Weise wucherisch übervotheilt worden ist. Daß der Beklagten der wucherische Charakter des Geschäfts bekannt gewesen ist, sieht der Berufungsrichter ebenso für glaubhaft gemacht an. Das greift die Revision nicht an. Darauf allein kann indessen die Beseitigung des rechtskräftigen Urteils und der Wirkung einer Rechtskraft, § 322 *B.P.D.*, nicht gestützt werden. Klage und Urteil sind die gesetzlichen Mittel zur Durchsetzung jedes Anspruchs. Das Gesetz eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, sich im Rechtsstreit gegen jeden Anspruch zu verteidigen, und geltend zu machen, daß der erhobene Anspruch nicht entstanden, oder nicht klagbar und erzwingbar sei. Es eröffnet ihm die ordentlichen Rechtsmittel zur Beseitigung nicht rechtskräftiger Urteile und in beschränktem Umfange im Wiederaufnahmeverfahren der §§ 578 flg. *B.P.D.* selbst die Möglichkeit der Beseitigung rechtskräftiger Urteile durch die Restitutionsklage und die Nichtigkeitsklage. Ist aber das ergangene Urteil, wie hier, weder durch ordentliche, noch durch außerordentliche Rechtsmittel mehr anfechtbar, so ist auch grundsätzlich der erhobene Anspruch unanfechtbar geworden, und jede weitere Untersuchung darüber ausgeschlossen, ob der Anspruch entstanden, klagbar und erzwingbar, insofgedessen aber auch jede Verteidigung damit, daß der Anspruch unklagbar und nicht erzwingbar sei, und daß Klage und Urteil nur dazu dienen sollen, einen solchen Anspruch erzwingbar zu machen. Alles dies gilt grundsätzlich auch für Versäumnisurteile und selbst für den Fall, daß das Versäumnisurteil nach öffentlicher Zustellung ergangen. Ist es unanfechtbar geworden, so kann nachträglich nicht mehr untersucht

werden, ob die öffentliche Ladung mit Grund, oder ohne Grund bewilligt ist. Im vorliegenden Falle kann nicht einmal gesagt werden, daß sie ohne Grund bewilligt ist. Das Gericht durfte auf Grund der ihm vorgelegten Bescheinigung des Polizeipräsidiums zu B. annehmen, daß der Aufenthalt des damaligen Beklagten unbekannt sei, und nachdem das Urteil unanfechtbar geworden, kommt es grundsätzlich selbst darauf nicht an, ob der damaligen Klägerin der Aufenthalt bekannt war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 259.

Diese Grundsätze verkennt im wesentlichen auch der Berufungsrichter nicht. Er geht unter Berufung auf das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 39 S. 142 davon aus, daß der rechtskräftig festgestellte Anspruch an sich unanfechtbar geworden sei, und fordert zur Beseitigung des ergangenen Subdats und seiner Rechtskraftwirkung einen neuen, selbständigen, gegen das Urteil selbst gerichteten Anfechtungsgrund. Diesen findet er an erster Stelle darin, daß die Beklagte durch die Erwirkung des Urteils selbst in Fortsetzung des wucherischen Treibens den Leichtsinns des Klägers von neuem ausgebeutet habe. Er führt aus, der Kläger habe leichtsinnig gehandelt, als er 1898 bei seinem Fortgange von B. nach Bloemfontein sich habe nach Afrika und nicht nach Bloemfontein abmelden lassen; die Beklagte, die von dem Wucherergeschäft und dem Fortgange des Klägers nach Bloemfontein Kenntnis gehabt, habe diesen Leichtsinns des Klägers dadurch ausgebeutet, daß sie unter Benutzung der mangelhaften Abmeldung und unter Spekulation darauf, die öffentliche Ladung werde bei den damaligen kriegerischen Zuständen in Afrika keinen Erfolg haben, im Jahre 1900 die öffentliche Ladung und auf Grund derselben das Versäumnisurteil erwirkt habe.

Die Revision macht hiergegen mit Recht geltend, daß dem vom Berufungsrichter gekennzeichneten Verfahren der Beklagten der rechtsgeschäftliche Charakter des Wuchers völlig fehle, eine fortgesetzte wucherliche Ausbeutung darin nicht gefunden werden könne. In der That ist nicht abzusehen, wie dieser Leichtsinns des Klägers, selbst wenn er als solcher zu charakterisieren wäre, als Mittel zur Erlangung oder Erhaltung wucherlicher Vermögensvorteile im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1880 und des Gesetzes vom 19. Juni 1893 habe

folten dienen können. In dem angezogenen Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivils. Bd. 39 S. 142 wurde eine Fortsetzung des wucherischen Treibens darin gefunden, daß der Judikatgläubiger, der aus Wuchergeschäften eine Forderung unanfechtbar erstritten, den Beklagten von der Vorschüzung der Einrede des Wuchers durch die Erklärung abgehalten haben sollte, der Wechsel über das Wucherdarlehn werde nur der Form wegen eingeklagt, von dem Urteil solle kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Beklagte keinen Widerspruch gegen die Klage erhebe. Aus diesem Grunde wurde unter der Voraussetzung, daß der Beklagte auch damals noch in Notlage war, dem rechtskräftigen Judikat die Wirkung der Rechtskraft versagt. So liegt die Sache hier nicht.

Getragen wird das Berufungsurteil aber durch das, was es sonst noch für glaubhaft gemacht ansieht. Als glaubhaft gemacht gilt dem Berufungsrichter nicht bloß, daß das ergangene Judikat auf nichtigen Wuchergeschäften beruhe, und daß die Beklagte den Charakter dieser Geschäfte gekannt habe. Er erachtet außerdem für glaubhaft gemacht, daß die Beklagte in dem Bewußtsein, daß ihr Rechte aus diesen Geschäften nicht zustehen, mit der Anstellung des Prozesses von 1894 bis 1900, einem Zeitpunkt gewartet, wo sie darauf habe rechnen können und gerechnet habe, der Beklagte, jetzige Kläger, werde bei den damaligen Zuständen in Afrika von der Klage und der öffentlichen Ladung keine Kenntnis erlangen, daß sie bei dem Antrage auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung gewußt, der Beklagte sei als Anwalt bei dem Obersten Gericht in Bloemfontein zugelassen und habe 1898 in Berlin erklärt, er werde über kurz oder lang dahin zurückkehren, daß sie dies bewußt in der Absicht verschwiegen, die öffentliche Zustellung, die ihr sonst nicht bewilligt worden wäre, und ein Versäumnisurteil zu erlangen, um dies als Mittel zu benutzen, sich die wucherlichen Vorteile zu verschaffen und zu sichern.

Wird hiervon ausgegangen, — und die Revision greift das, was der Berufungsrichter als glaubhaft gemacht seinem Urteil zugrunde legt, nicht an, — so ist in dem, was die Beklagte in dem Bewußtsein, daß ihr ein rechtswirksamer Anspruch nicht zustehet, getan, um für diesen Anspruch ein Judikat zu erlangen, eine vorsätzliche rechtswidrige und gegen die guten Sitten verstoßende Handlung zu finden, aus der die Beklagte keine Rechte herleiten kann, sondern zum Schadens-

ersatz verpflichtet ist (§ 826 B.G.B.). Ist sie zum Schadenersatz verpflichtet, so hat sie den früheren Zustand wieder herzustellen (§ 249 B.G.B.), und das kann nur durch Herausgabe des Titels für die Zwangsvollstreckung und die Unterlassung der Zwangsvollstreckung geschehen. Die formale Rechtskraft des ergangenen Judikats steht der Anwendung des § 826 nicht entgegen. Die Wirkung der Rechtskraft muß da zessieren, wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt ist, dem, was nicht Recht ist, den Stempel des Rechts zu geben. Damit wird kein neuer Rechtsatz ausgesprochen. Auf ihm beruht vielmehr im Grunde sowohl das obige Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 142, als auch das Urteil in den Entsch. a. a. O. Bd. 36 S. 249, wo im Anschluß an frühere Urteile des vormaligen Obertribunals zu Berlin (Entsch. Bd. 52 S. 1 und Striethorst's Archiv Bd. 6 S. 261) die Wirkung der Rechtskraft einem Subikat versagt ist, das nach dem Willen beider Parteien zum Schein herbeigeführt ist, d. h. kein Recht schaffen sollte, und namentlich das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 75. In diesem Falle war der Schuldner rechtskräftig zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt, obwohl er gezahlt hatte, nachdem der Wechselgläubiger wissentlich falsch beschworen hatte, daß nicht gezahlt sei. Der Gläubiger war wegen dieses Meineids gestraft, das Urteil aber rechtskräftig geworden, und auch die Restitutionsklage versäumt. Hier hat das Reichsgericht die Kondition der in der Zwangsvollstreckung beigetriebenen Wechselsumme zugelassen, weil die Wirkung der Rechtskraft dem Grundsatz gegenüber zessierte, daß vorsätzliche Rechtsverletzung zum Schadenersatz verpflichtet.

Nicht wesentlich anders liegt die Sache hier, vorausgesetzt, daß im Hauptprozeße erwiesen wird, was der Berufungsrichter für glaubhaft gemacht ansieht, daß die Beklagte bewußt einen nichtigen Anspruch aus Wuchergeschäft verfolgt und sich das Subikat für diesen Anspruch dadurch verschafft hat, daß sie die Klage absichtlich erhob und sich die öffentliche Zustellung absichtlich bewilligen ließ zu einer Zeit, wo sie darauf rechnen konnte und gerechnet hat, der jetzige Kläger werde von der Klage keine Kenntnis erhalten und sich nicht verteidigen können. Dann ist das, was die Beklagte getan hat, namentlich das Verschweigen des ihr bekannten Wohnsitzes des

Klägers, ein arglistiges, rechtswidriges, gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten zu unlauterem Zwecke, welches gemeinrechtlich die actio de dolo begründen würde, und jetzt die Anwendung des § 826 B.G.B. rechtfertigt, die Berufung auf die Rechtskraft aber als eine gegen die guten Sitten verstößende Ausbeutung derselben erscheinen läßt.

Vgl. Dernburg, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1905 S. 466.“